



© Tomasz Kobielar/Shutterstock.com

Botulinum- und Hyaluronsäure-Injektionen – Wer darf was?

Autorin: Anna Stenger, LL.M.

Faltenunterspritzungen darf nicht jeder vornehmen, aber was dürfen Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und Kosmetikerinnen konkret bzw. wo sind wem Grenzen gesetzt? Und wie dürfen solche Behandlungen eigentlich beworben werden?

Das anhaltende Schönheitsideal ewiger Jugend hat genauso wie die inzwischen erreichte gesellschaftliche Akzeptanz zu einem dauerhaften Boom von Faltenbehandlungen mittels Botulinumtoxin und Fillern geführt. Der finanzielle Anreiz und die vermeintlich einfache und schnelle Behandlung hatten zur Folge, dass unterschiedliche Berufsgruppen Faltenunterspritzungen für sich als Markt entdeckt haben. Doch nicht jeder darf ohne weiteres Faltenunterspritzungen durchführen.

Faltenunterspritzung durch Kosmetikerinnen

Die Rechtsprechung hat in zahlreichen Entscheidungen wiederholt klargestellt, dass Kosmetikerinnen

keine Falten unterspritzen dürfen (vgl. z. B. OVG NRW, Beschluss v. 28.04.2006, Az.: 13 A 2495/03 ; OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.02.2012, Az.: 4 U 197/11). Die Begründung dafür lautet, dass das Unterspritzen mit Botulinumtoxin und Hyaluronsäure eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz (HeilprG) darstellt.

Begriff der Heilkunde

Unter Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen zu verstehen. Bei der Beurteilung, ob eine solche Ausübung der Heilkunde beabsichtigt ist, kommt es im Wesentlichen auf die

Erforderlichkeit medizinischer Fachkenntnisse aufgrund mit der Tätigkeit verbundener Risiken an (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 25. Juni 2007, Az.: 3 B 82.06; OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2006, Az.: 13 A 2495/03). Bei der Injektion u. a. von Hyaluronsäure und Botulinumtoxin sind medizinische Fachkenntnisse sowohl aufgrund der mit der Injektion als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbundenen Gesundheitsrisiken erforderlich, als auch aufgrund der möglichen Nebenwirkungen der Substanzen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. April 2006, Az.: 13 A 2495/03; VG Köln, Beschluss vom 2. August 2005, Az.: 9 L 798/05). Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung ausgeführt, dass wegen der besonderen Gefährlichkeit der Behandlung genaueste Kenntnisse über den Aufbau und die Schichten der Haut sowie über den Verlauf von Blutgefäßen, Nervenbahnen und Muskelsträngen in dem für die Behandlung vorgesehenen Gesichtsbereich erforderlich sind. Schon geringe Ungenauigkeiten z. B. bei der Injektion von Botulinumtoxin können schließlich zu Gesichtslähmungen und -asymmetrien führen (vgl. VGH BW., Beschluss vom 10.07.2006, Az.: 9 S 519/06).

Faltenunterspritzungen mit Botulinum und Fillern fallen daher ganz klar unter die Ausübung der Heilkunde.

Unerlaubte Ausübung der Heilkunde ist strafbar

Nach dem Heilpraktikergesetz dürfen nur solche Personen Heilkunde ausüben, die entweder die ärztliche Approbation besitzen oder über eine Heilpraktikererlaubnis verfügen.

Die Ausübung der Heilkunde durch Personen, die weder über die ärztliche Approbation noch über eine Heilpraktikererlaubnis verfügen, ist sogar strafbar. Nach § 5 HeilprG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt. Darüber hinaus stellt die Faltenunterspritzung durch solche Personen eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 Strafgesetzbuch (StGB) dar.

Faltenunterspritzung durch Zahnärzte

Auch Zahnärzte dürfen nicht ohne Weiteres Faltenunterspritzungen vornehmen. Zwar verfügen sie über eine Approbation, allerdings bezieht sich die zahnärztliche Approbation gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) nur auf die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist dabei jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, ein-

schließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen. Die medizinischen Maßnahmen müssen sich daher auf diese Körperregionen und die dort auftretenden Krankheiten beziehen. Behandlungen im Gesichts- und Halsbereich sind vom ZHG jedoch nicht umfasst.

Deswegen ist es Zahnärzten nicht erlaubt, Faltenunterspritzungen und Behandlungen mit Botulinumtoxin über den „Lippenrotbereich“ hinaus durchzuführen, sofern sie nicht zusätzlich zur Approbation als Zahnarzt über eine ärztliche Approbation oder eine Heilpraktikererlaubnis verfügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.04.2013, Az.: 13 A 1210/11; VG Münster, Urteil vom 19.04.2011, Az.: 7 K 338/09).

Faltenunterspritzung durch Heilpraktiker

Heilpraktiker, die über eine entsprechende Erlaubnis nach § 1 HeilprG verfügen, sind grundsätzlich berechtigt, Faltenunterspritzungen vorzunehmen. Auch wenn die Vergabe von Botulinum, Hyaluron, etc. durch den Heilpraktiker gestattet ist, ist je nach Wirkstoff zu differenzieren, ob Heilpraktiker auch zum Bezug berechtigt sind.

Grundsätzlich ist Botulinumtoxin ein verschreibungspflichtiges Medikament nach § 1 Nr. 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV). Hyaluronsäure ist demgegenüber nur verschreibungspflichtig, sofern sie intraartikulär gespritzt wird. Häufig ist aber in Präparaten, die zur Faltenunterspritzung im Zusammenhang mit Hyaluronsäure eingesetzt werden, auch Lidocain enthalten. Lidocain unterliegt zwar grundsätzlich auch der Verschreibungspflicht, allerdings ist es in den meisten der Präparate lediglich in einer Konzentration von unter 0,3 ml enthalten und in dieser Konzentration wiederum von der Verschreibungspflicht ausgenommen. Aus diesem Grund ist die Annahme verbreitet, dass Heilpraktiker kein Botulinumtoxin spritzen dürfen. Dies ist aber so nicht korrekt. Zwar dürfen sie Botulinumtoxin aufgrund der Verschreibungspflicht nicht verordnen bzw. beziehen. Das schließt jedoch die Verwendung bereits erworbener Botulinumtoxin-Produkte nicht aus. Daher sind Heilpraktiker, die im Besitz verschreibungspflichtiger Arzneimittel sind, nicht daran gehindert, diese bei ihren Patienten anzuwenden.

Faltenunterspritzung durch approbierte Ärzte

Ärzte dürfen generell Faltenunterspritzungen mit Botulinumtoxin und Fillern durchführen. Bei ihnen wird auch nicht hinsichtlich der Fachrichtung differenziert, da ihnen allein durch die Approbation sowohl im Hinblick auf die notwendigen dermatologischen als auch die anatomischen Kenntnisse und Fertigkeiten die notwendige Sachkunde unterstellt wird.



Vorsicht bei der Werbung

Vorsicht ist auch bei der Werbung von Ärzten für Faltenunterspritzungen geboten. Sowohl aus berufsrechtlicher als auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sind der Werbung für derartige Behandlungen enge Grenzen gesetzt.

Dem Arzt ist aufgrund von § 27 Abs. 3 Musterberufsordnung (MBO) die berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist eine Werbung insbesondere, wenn sie anpreisend, vergleichend oder irreführend ist. Gerade die Werbung mit Schnäppchenpreisen für ärztliche Behandlungen dürfte in aller Regel nach der aktuellen Rechtsprechung als marktschreierisch und damit als anpreisend qualifiziert werden. Bei derartiger Werbung steht offensichtlich nicht die fachliche Patientinformation im Vordergrund. Vielmehr geht es darum, dem Patienten die Behandlung schmackhaft zu machen und ihn zu veranlassen, die Faltenbehandlung beim werbenden Arzt durchführen zu lassen.

Wird darüber hinaus noch mit Pauschalpreisen geworben, liegt zudem ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vor. Nach der GOÄ sind ärztliche Leistungen nach den jeweiligen Gebührentatbeständen des Gebührenverzeichnisses abzurechnen. Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß § 5 GOÄ nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für eine Behandlung. Das gilt auch für rein kosmetische Behandlungen ohne medizinische Indikation. Auch in diesen Fällen ist immer die GOÄ als Gebührenordnung zugrunde zu legen.

Zudem liegt bei solchen Werbemaßnahmen in aller Regel ein abmahnfähiger Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften vor. Zum einen stellt die GOÄ zwingendes Preisrecht dar, sodass durch die Angabe des Pauschalpreises gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verstoßen wird. Zum anderen stellen zahlreiche berufsrechtliche Vorschriften Marktverhaltensregelungen im Sinne des UWG dar, sodass in dem Berufsrechts-

verstoß gleichzeitig auch ein Wettbewerbsverstoß liegt. Auch kommen Verstöße gegen §§ 3 HWG bzw. 5 UWG in Betracht. Letztlich darf auch durch die Werbung für Faltenunterspritzungen die Wirkung von Botulinum nicht verharmlost werden. So hat beispielsweise das Landgericht Hannover die Werbung für eine „Botox-Party“ unter dem Slogan „Tupfern war gestern ...“ als unzulässig eingestuft (Landgericht Hannover, Versäumnisurteil vom 13.10.2015, Az.: 18 O 252/15).

Daher können im Falle unzulässiger Werbemaßnahmen für Faltenunterspritzungen Sanktionen seitens der Kammern ebenso wie Abmahnungen durch Wettbewerber drohen.

Fazit

Bei Faltenunterspritzungen handelt es sich nicht um rein kosmetische Maßnahmen, sondern um eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 Abs. 2 des HeilprG. Daher ist die Behandlung im Wesentlichen Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten. Zudem ist bei der Werbung für Faltenunterspritzungen Zurückhaltung geboten, um sich nicht der Gefahr eines Verfahrens bei der zuständigen Kammer oder der Wettbewerbsbehörde und einer zivilrechtlichen Abmahnung, Klage oder einstweiligen Verfügung auf Unterlassung durch einen Konkurrenten auszusetzen.

Kontakt

Anna Stenger, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Lyck + Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin

